EITORF AN DER SIEG

Gemeinde Eitorf

An die Mitglieder des

Eitorf, 01.02.2022

Ausschusses für Bauen und Sportstätten

EINLADUNG

zur	**6. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Sportstätten**
Sitzungsort:	**Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**
Sitzungstag/-beginn:	**Mittwoch**, den **16.02.2022** um **18:00 Uhr**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

To.-Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	Einwohnerfragestunde	
3	Ausbau Radweg entlang der L 333 (Teilabschnitt Harmonie)	Vorlage/Vorberatung
4	Antrag der UWG-Fraktion vom 08.06.2021 betreffend Sicherheit im Straßenverkehr für Fußgänger; hier: Maibergstraße, Auelswiese, Bogestraße	Mitteilungsvorlage
5	Bürgeranregung nach § 24 GO zur „Korrektur von Beleuchtungen innerhalb der Gemeinde Eitorf" vom 25.07.2021	Vorlage/Entscheidung
6	Sachstand Baumaßnahme Hermann Weber Bad/ Sportstätten	Mündlich in der Sitzung
7	Bericht aus der Projektgruppe "Sportstättenleitplanung"	Mündlich in der Sitzung
8	Bekanntgaben	
9	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

10	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
11	Bekanntgaben	
12	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Thienel
Vorsitzender

gesehen:

Rainer Viehof
Bürgermeister

ANLAGE

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. 3

interne Nummer XV/0370/V

Eitorf, den 27.01.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz	15.02.2022
Ausschuss für Bauen und Sportstätten	16.02.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	07.03.2022

Tagesordnungspunkt:

Ausbau Radweg entlang der L 333 (Teilabschnitt Harmonie)

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse stimmen dem Ausbau des Radweges entlang der L 333 grundsätzlich zu und empfehlen dem Rat zu beschließen, dass die Verwaltung eine Planvereinbarung mit Straßen NRW vorbereitet. Die Inhalte der Vereinbarung werden dem ABS zur weiteren Abstimmung vorgelegt.

Begründung:

Entlang der L333 befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt von Harmonie eine knapp 1 Kilometer lange Lücke im bereits vorhandenen Radwegenetz. Diese soll zwischen dem Ortseingang (Einmündung „Zum Bruch") und der Einmündung „Am Erlenbach" geschlossen werden. Dabei handelt es sich um einen Abschnitt von knapp 600 Metern (siehe Lageskizze).

Aufgrund der Verkehrsstärke auf dem Abschnitt ist eine baulich abgetrennte Variante der aktuellen Führung im Mischverkehr vorzuziehen. Geeignete alternative Routenführungen sind nicht vorhanden. Auf der Länge des Abschnittes befinden sich Straßenrestflächen, die sich zu einem Großteil in Gemeindebesitz befinden und zu einem kleinen Anteil im Besitz von Straßen NRW. Die Umsetzung wird dadurch vereinfacht.

Lageskizze:

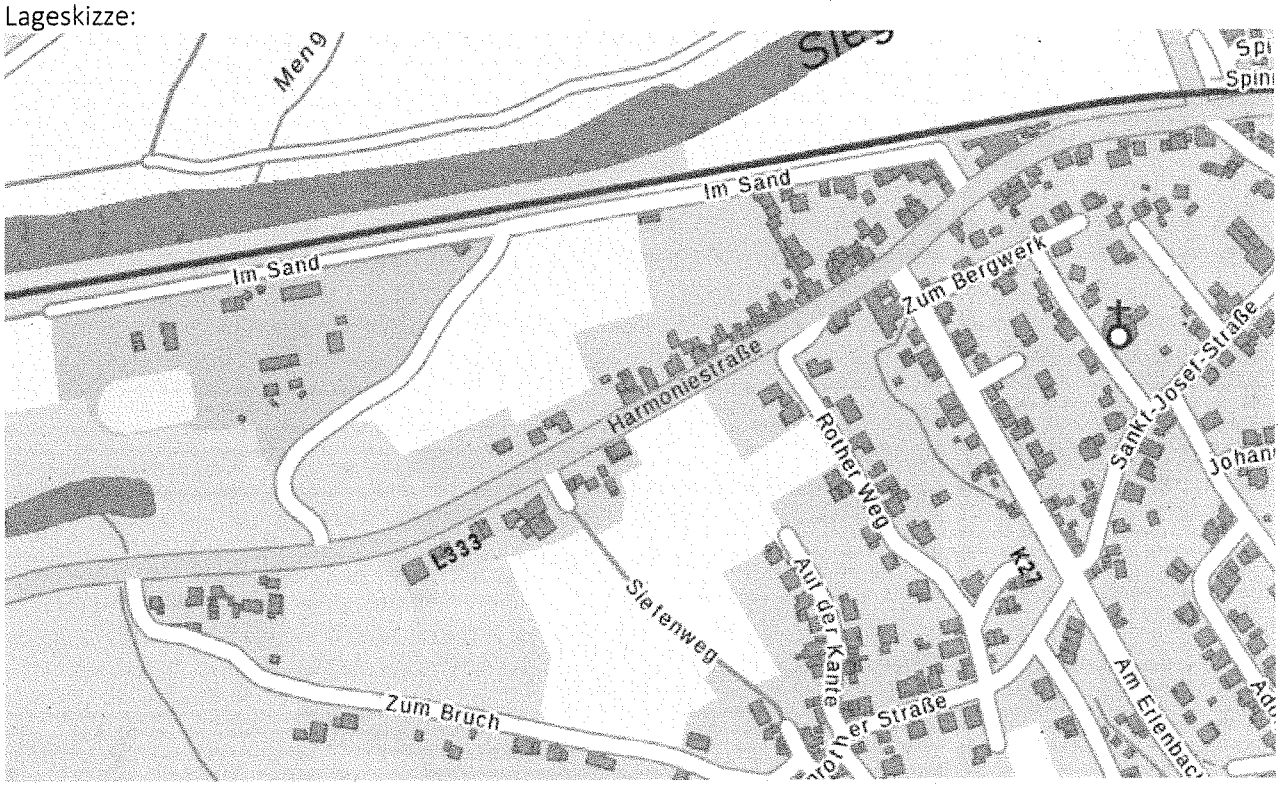

Für die Planungen entlang von Landesstraßen ist eine Zusammenarbeit mit Straßen NRW notwendig. Straßen NRW hat nach einer ersten Anfrage die Bereitschaft signalisiert den Radweg gemeinsam mit der Gemeinde zu planen. Um die Verantwortlichkeiten im Errichtungsprozess zu klären soll eine Planungsvereinbarung zwischen Straßen NRW und der Gemeinde geschlossen werden. Der ABS wird in einer der nächsten Sitzungen zu den Inhalten eingebunden. Anschließend soll über den Ausbau des Weges entschieden werden.

Bild:

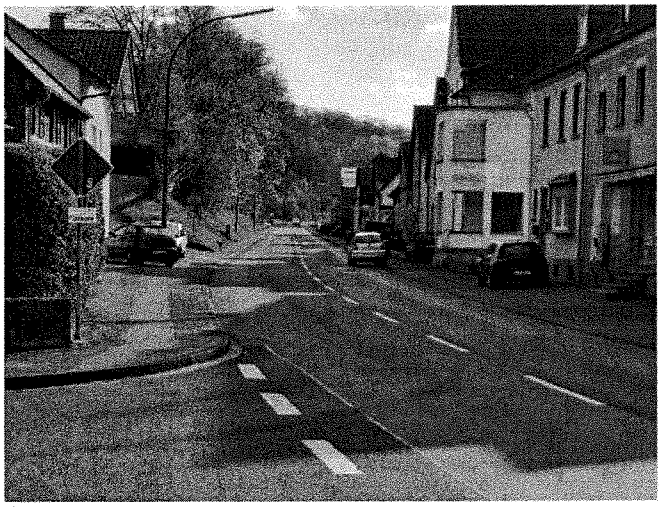

ANLAGE

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. 4

interne Nummer XV/0353/V

Eitorf, den 18.01.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung / Amt 60.4 (Tiefabu, Bauhof)

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike / Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz	15.02.2022
Ausschuss für Bauen und Sportstätten	16.02.2022

Tagesordnungspunkt:

Antrag der UWG-Fraktion vom 08.06.2021 betreffend Sicherheit im Straßenverkehr für Fußgänger; hier: Maibergstraße, Auelswiese, Bogestraße

Mitteilung:

32.1 in Bezug auf verkehrsrechtliche Aspekte:

Die UWG-Fraktion hat mit dem in der Anlage 1 ersichtlichen Antrag diverse verkehrsrechtliche Prüfbitten (32.1) als auch die Bitte um bauliche Anlage von Gehwegen (60.4) an die Verwaltung gerichtet. Das für die Begutachtung der verkehrsrechtlichen Eingaben zuständige Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat die jeweils angesprochenen Situationen gemeinsam mit den zu beteiligenden Fachbehörden (Kreispolizeibehörde, Straßenbaulastträger, örtliche Ordnungsbehörde) geprüft und das Ergebnis der Prüfung verschriftlicht. Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf die Einzelheiten der fachlichen Stellungnahme verwiesen.

Demnach besteht aus verkehrsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Das Straßenverkehrsamt empfiehlt, da verkehrsrechtliche Möglichkeiten erschöpft seien, einen fußgängergerechten Ausbau der Straße Auelswiese zu überprüfen.

60.4 in Bezug auf bauliche Aspekte/Anlage von Gehwegen:

In der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes wird bzgl. Punkt 1 des Antrages der UWG-Fraktion

mehrfach auf die fehlende flächenhafte Ausbauplanung des in Rede stehenden Straßennetzes verwiesen. Derzeit ist keine dieser Straßen im Ausbau- und Unterhaltungskonzept der Gemeinde Eitorf enthalten.
Da bereits mehrfach Anregungen zur Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger in der Auelswiese durch die Bürgerschaft und aus der Politik an die Gemeindeverwaltung herangetragen worden sind, wurden für das Haushaltsjahr 2022 Planungsmittel für eine Ausbauplanung angemeldet.

Vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung des Haushaltsentwurfs 2022 und einer Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien kann sich die Gemeindeverwaltung somit einer vorausgehenden Maßnahme der Gemeindewerke in der Auelswiese (Wasserleitung und Kanal) mit einem Straßenvollausbau anschließen.

Anlage 1

UWG Eitorf

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF
Eingang
19.08.21 18-19

Betreff: Sicherheit im Straßenverkehr für Fußgänger

08.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

die UWG-Fraktion bittet den Antrag für den zuständigen Fachausschuss vorzubereiten.

Antrag:

1. Wir beantragen für die Straßenabschnitte „Maibergstraße ab Kreuzung Auelswiese" und in der Straße „Auelswiese bis zur Bogestraße" geeignete Maßnahmen, die die Sicherheit der Fußgänger im Straßenverkehr gewährleisten.

   Vorschläge für geeignete Maßnahmen:

   a. Die Erweiterung der teilweise vorhandenen Bürgersteige → 60
   b. Die Installation eines gekennzeichneten Bereiches durch Markierungen sowie eines Zebrastreifens bzw. eines gesicherten Fußgängerüberweg in der Kurve Auelswiese → 32
   c. Die Einführung einer 30er Zone in den o.g. Straßenabschnitten → 32

2. Wir beantragen für die Bogestraße die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links" → 32

Begründung:

Im Rahmen von vielen verschiedenen Gesprächen mit Eitorfern Bürgerinnen und Bürgern werden die Inhalte in diesem Antrag konkretisiert. Die Verkehrssituation ist besonders für Fußgänger in den Straßenabschnitten „Maibergstraße ab Kreuzung Auelswiese" und in der Straße „Auelswiese bis zur Bogestraße" unübersichtlich und deshalb gefährlich. In der Abbildung 1 ist im Kartenauszug der Streckenverlauf rot markiert und in weiteren Bildern die Straßenabschnitte abfotografiert.

Auf den genannten Straßenabschnitten gibt es keinen Bürgersteig und einige Straßenabschnitte sind für die Verkehrsteilnehmer*innen nur schwer einsehbar. Außerdem beklagen die Anwohner*innen, dass einige Verkehrsteilnehmer*innen sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h halten. Diese Straßenabschnitte dienen als Schulweg für viele Schülerinnen und Schüler sowie als Gehweg für viele Fußgänger, die den Park oder die Einkaufsmöglichkeiten im Auel besuchen möchten. Zudem sind die Straßenabschnitte ein Teil eines ausgewiesenen Wanderweges.

Abbildung 1: Straßenabschnitte

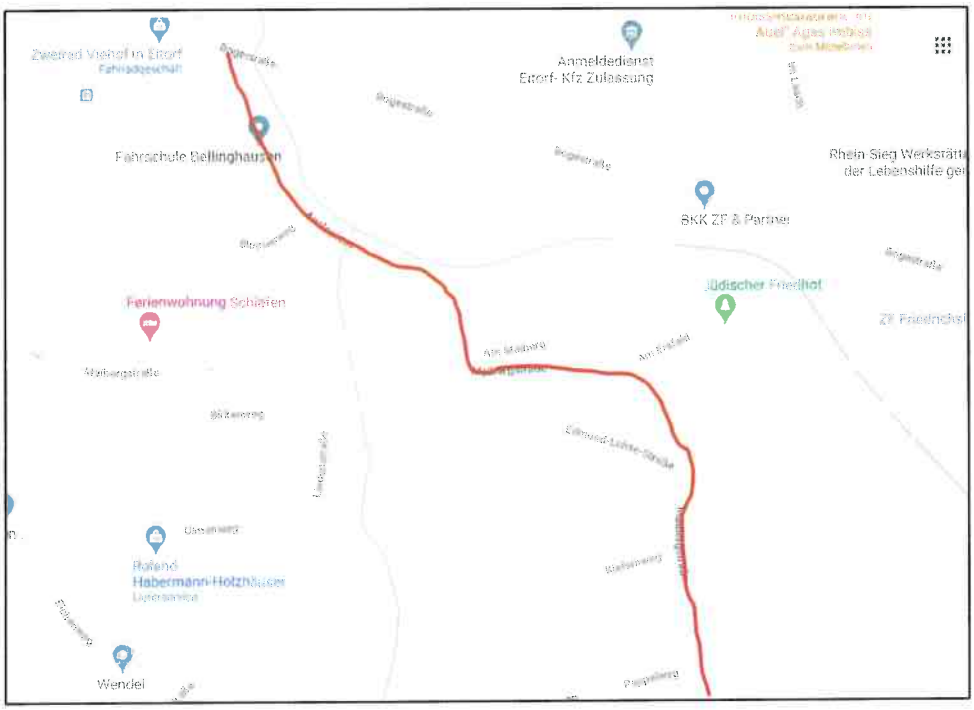

Bild 1: Kurve Auelswiese aus Sicht Maibergstraße kommend

Bild 2: Kurve Auelswiese aus Sicht Auelswiese kommend

Bild 3: Ende Bürgersteig Birkenweg

Bild 4: Maibergstraße von Kreuzung Aueslwiese kommend

Bild 5: Maibergstraße nach Einmündung Am Maiberg

Bild 6: Maibergstraße Einmündung Edmund-Lohse-Straße, Ende Bürgersteig Maibergstraße

Bild 7: Maibergstraße von Maibergstraße kommend

Bild 8: Maibergstraße Einmündung Am Maiberg

Bild 9: Maibergstraße Höhe Edmund-Lohse-Straße, Anfang beidseitiges Teilstück Bürgersteig Maibergstraße

Bild 10: Maibergstraße Höhe Kiefernweg, Ende Teilstück Bürgersteig Maibergstraße

Die Verkehrsteilnehmer*innen, die aus der Siegstraße kommend in die Bogestraße abbiegen, sind häufig mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs. Genau an dieser Stelle bewegen sich viele Fußgänger aufgrund des Bahnüberganges und der angrenzenden Wege. Wenn auf der Bogestraße die „Rechts vor Links Regel" gelten würde, könnte diese Situation entschärft werden. Da somit Verkehrsteilnehmer an der Abbiegung automatisch abbremsen müssten. Einschränkung für den restlichen Verlauf der Bogestraße würden nicht entstehen, da es keine Straßen, sondern nur Einfahrten gibt. Die Abbiegung in die Weco Straße ist eine abknickende Vorfahrtsstraße und könnte so bestehen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Antonio Carvalho-Moreira
Fraktionsvorsitzender UWG Eitorf

Anlage 2

RHEIN SIEG KREIS
DER LANDRAT

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF
Eingang
17.12.21 11-12
32

→ Bekanntgabe z.w.V.

Straßenverkehrsamt/ Verkehrssicherung
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Herrn Mertens

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	36.11 – 72-113-04-325/21	13.12.2021

Verkehrslenkung
Sicherheit der Fußgänger sowie Änderung der Vorfahrtsregel „Rechts vor Links"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

ich komme zurück auf den Antrag der UWG-Fraktion vom 08.06.2021 bezüglich der Umsetzung geeigneter Maßnahmen für die Straßenabschnitte „Maibergstraße" - ab Kreuzung „Auelswiese" - sowie in der Straße „Auelswiese" bis „Bogestraße" und Änderung der rechts-vor-inks-Vorfahrtregelung in der „Bogestraße".

Die Maßnahmen (Erweiterung der vorhandenen Gehwege bzw. Aufbringen von Markierungen zum Schutze von Fußgängern, Anlegung eines Fußgängerüberwegs und Einrichtung einer Tempo 30-Zone sowie Änderung der Vorfahrtsregelung in rechts-vor-links-Regelung) wurden damit begründet, dass die Verkehrssituation in der Örtlichkeit besonders für Fußgänger unübersichtlich und deshalb gefährlich sei. Auf den genannten Straßenabschnitten gäbe es keinen Gehweg und einige Straßenabschnitte seien für Verkehrsteilnehmende nur schwer einsehbar. Außerdem würden Anwohner monieren, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50km/h häufig überschritten würde.

Nach Aussage der Fraktion fungieren diese Straßenabschnitte als Schulweg sowie als Gehweg für viele Fußgänger, die den Park oder die Einkaufsmöglichkeiten „Im Auel" besuchen möchten. Zudem seien die Straßenabschnitte Bestandteil eines ausgewiesenen Wanderwegs.

Verkehrsteilnehmer-/innen, die aus der „Siegstraße" kommend in die „Bogestraße" abbiegen, würden häufig die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen soll die Sicherheit des Fußgängerverkehrs im Straßenverkehr gewährleisten und die Situation entschärfen.

Ich habe die Örtlichkeit gemeinsam mit den Fachgremien (Gemeinde Eitorf, Kreispolizeibehörde) am 22.11.2021 in Augenschein genommen und die Situation dabei erörtert.

Zu den von der Fraktion erbetenen umfangreichen Prüfthemen beziehe ich wie folgt Stellung:

Änderung der Vorfahrtregel „Bogestraße / Siegstraße"
Eine Änderung der Vorfahrtregel kann lediglich dann in Erwägung gezogen werden, wenn der bisher untergeordneten Straße eine besondere Verkehrsbedeutung zukäme, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. Unter Umständen könnte eine „rechts-vor-links" Regelung auch dann anvisiert werden, wenn im Kreuzungsbereich eine besondere Unfallauffälligkeit mit Fußgängerbeteiligung zu verzeichnen wäre.

In dem Zusammenhang weist das Unfalllagebild meiner Kreispolizeibehörde keine besonderen Auffälligkeiten auf. Vor dem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zumindest der überwiegende Anteil der motorisierten Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Aufmerksamkeit in dem Bereich an den Tag legt, sein eigenes Fahrverhalten den örtlichen Gegebenheiten anpasst und den Kreuzungsbereich mit vorausschauender und defensiver Fahrweise frequentiert.
Eine besondere Gefahrenlage, die diesen erheblichen Eingriff in den fließenden Verkehr erfordern würde, ist insofern nicht gegeben.

Einführung einer Tempo-30-Zone im Straßennetz „Auelswiese / Am Maiberg / Maibergstraße / Birkenweg":

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber gemäß § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Einrichtung von Tempo-30-Zonen insbesondere in Wohngebieten vor. Der Anordnung von Tempo-30-Zonen soll jedoch eine flächenhafte Verkehrsplanung vorausgehen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein leistungsfähiges Verkehrsnetz vorhanden sein muss, auf dem eine höhere Geschwindigkeit gefahren werden soll. Tempo 30 Zonen sollen daher nur Straßen erfassen, in welchen ein geringer Durchgangsverkehr stattfindet.

Im Zuge der Ermittlung eines Verkehrsbelastungsprofils wurde ein Verkehrsaufkommen von ca. 4.200 Fahrzeugen pro Tag verzeichnet. Diese für eine Gemeindestraße hohen Fahrzeugfrequentierungen unterstreichen die Bedeutung der Verkehrsader der „Auelswiese", die die Verkehrsteilnehmer-/innen aus der „Bogestraße" in das östliche Anwohnerstraßennetz von Eitorf führt.
Bereits vor dem Hintergrund ist die Anlegung einer Tempo-30-Zone in der Straße „Auelswiese" nicht möglich.

Da darüber hinaus in den angrenzenden Straßen („Maibergstraße / Birkenweg / Am Maiberg") die baulichen Voraussetzungen für eine geschwindigkeitsmäßige Zonenbeschränkung nicht gegeben sind und insofern keine Einheit zwischen Bau und Betrieb der Straße besteht, würde eine Tempo-30-Zone unter den jetzigen baulichen Rahmenbedingungen keine ausreichende Akzeptanz bei den motorisierten Verkehrsteilnehmer-/innen finden.

Um hier entsprechende verkehrsrechtliche Überlegungen anstellen zu können, ist durch den Straßenbaulastträger zunächst eine flächenhafte Ausbauplanung zur Sicherung des Fußgängerverkehrs und zur Sensibilisierung des motorisierten Verkehrs, herzustellen.

Anlegung eines Fußgängerüberweges:

Hinsichtlich der Anlegung eines Fußgängerüberweges ist zunächst auszuführen, dass sich die Maßnahme an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 26 der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den hierzu ergangenen Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ-2001) zu orientieren hat. Danach setzt die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem voraus, dass dieser frühzeitig für den Fahrzeugverkehr erkennbar ist und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen dem querungswilligen Fußgänger und dem motorisierten Verkehrsteilnehmer besteht.

Insbesondere im Kurvenverlauf im Bereich des Knotens „Auelswiese / Maibergstraße / Am Maiberg / Birkenweg" sind ausreichende Sichtbeziehungen nicht zu verzeichnen. Darüber hinaus fehlen geeignete Aufstellflächen für querungswillige Fußgänger sowie eine angemessene Ausleuchtung nach DIN-Norm.

Diese die Örtlichkeit charakterisierenden Bestandsmerkmale stellen bereits ein hinreichendes Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Anlegung eines Fußgängerüberweges dar.

Fahrgeschwindigkeiten / Gefährdungspotential für den Fußgängerverkehr:

Um ein aussagekräftiges Geschwindigkeitsprofil der motorisierten Verkehrsteilnehmer-/innen zu erhalten, hatte ich eine Langzeitmessung mittels

Seitenradarmessgerät in der Örtlichkeit veranlasst. Bei der Bewertung des Geschwindigkeitsverhaltens wird die sogenannte „V85“ herangezogen. Dieser Wert gibt die Geschwindigkeit an, die 85% der motorisierten Verkehrsteilnehmer-/innen maximal erreichen oder unterschreiten. Für die Straße „Auelswiese“ wurden in Fahrtrichtung „Bogestraße“ bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h „V85“-Werte von 46 km/h, in Fahrtrichtung „Am Maiberg“ von 42 km/h verzeichnet. Damit liegt das Geschwindigkeitsniveau in beiden Fahrtrichtungen noch deutlich unter der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Im Rahmen des Ortstermins konnten die Fachgremien darüber hinaus Erkenntnisse darüber erzielen, dass sich der Fußgängerverkehr - aufgrund fehlender Gehwege –mit dem motorisierten Verkehr gemeinsam die Fahrbahn teilen muss.
Dabei implizieren - insbesondere im Kurvenbereich des südlichen Abschnitts der Straße „Auelswiese“ - die Sichtbeeinträchtigungen ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential für den Fußgängerverkehr, wenngleich sich die Unfalllage derzeit – wie bereits aufgeführt- unauffällig darstellt.

Da die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten im in Rede stehenden Straßennetz erschöpft sind, empfehle ich Ihnen, in Ihrer Funktion als zuständiger Straßenbaulastträger im Rahmen Ihrer Verkehrssicherungspflicht zu überprüfen, inwieweit ein fußgängergerechter Ausbau der Straße bzw. des Straßennetzes erfolgen kann und dies dann auch konsequent voranzutreiben. Zumindest ein einseitiger und beleuchteter Gehwegausbau würde zu einer erhöhten Verkehrssicherheit beitragen. So ist bereits im südlichen Kurvenbereich der Straße „Auelswiese“ ein Seitenstreifen neben der Fahrbahn vorhanden, der entsprechend aufbereitet bereits eine gesicherte Fußgängerverkehrsführung ermöglichen würde.

Ich darf Sie bitten, diese Informationen an alle Fraktionen im Gemeinderat weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pütz

ANLAGE

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. 5

interne Nummer XV/0387/V

Eitorf, den 01.02.2022

Dezernat II / Amt 60.3/4

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach, Christina Quadt, Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten 16.02.2022

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung nach § 24 GO zur „Korrektur von Beleuchtungen innerhalb der Gemeinde Eitorf" vom 25.07.2021

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1):
Der Anregung wird insoweit zugestimmt, als gemäß dem geschilderten Vorgehen Minderungsmaßnahmen mit dem Vertragspartner der Straßenbeleuchtung geprüft und umgesetzt werden. Im Übrigen, also zur Versetzung der Straßenleuchte, wird der Anregung nicht gefolgt.

Zu Nr. 2):
Der Anregung wird insoweit zugestimmt, als die Verwaltung die technischen Möglichkeiten wie in der Vorlage beschrieben prüft, eine diesbezügliche Abwägung von Wirtschaftlichkeit und Nutzerbedarfen vornimmt und dieser folgend entscheidet.

Zu Nr. 3):
Der Anregung wird insoweit zugestimmt, als die Verwaltung die technischen Möglichkeiten wie in der Vorlage beschrieben prüft, eine diesbezügliche Abwägung von Wirtschaftlichkeit und anregungsbezogenem Bedarf vornimmt und dieser folgend entscheidet.

Begründung:

Gemäß § 9 ZustO in Verbindung mit der Hauptsatzung ist der Ausschuss zur Entscheidung über die Anregung zuständig, weil es sich um Maßnahmen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hoch- und Tiefbaus und um eine förmliche Bürgeranregung nach § 24 GO handelt. Die Anregung ist als **Anlage 1** beigefügt. Aus foto- bzw. drucktechnischen Gründen erscheint die Helligkeit der Leuchten im Verhältnis zur tatsächlichen Wahrnehmung intensiver.

Anregung zu 1.):
Die erwähnte Verteilerstation an der Schoellerstraße wurde im Oktober 2018 unter Zustimmung der Gemeinde (Grundeigentümerin) von der Innogy an den Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Rhein-Sieg übergeben, weil sie für die Energieversorgung nicht mehr benötigt wird (siehe Pressebericht GA vom 10.10.2018; **Anlage 2**). Die Dienstbarkeit zugunsten der Innogy wurde auf den BUND umgeschrieben. Zweckbestimmung ist die Herrichtung und Unterhaltung als Fledermausquartier, was auch erfolgt ist. Seinerzeit wurden in Abstimmung mit dem BUND einige flankierende Maßnahmen wie z.B. der Rückschnitt eines Straßenbaumes u.ä. durchgeführt. Zu der Straßenleuchte ergab sich in den damaligen Übergabegesprächen kein Handlungsbedarf und wurde auch zwischenzeitlich nicht geäußert. Die Leuchtstelle ist einige Meter vom Turm entfernt und Teil der gemeindlichen Straßenbeleuchtung, inzwischen umgerüstet auf LED. Die Leuchte ist aufgrund der Verkehrsbedeutung der Schoellerstraße nachts durchgehend in Betrieb.

Die Anregerin hält eine Versetzung der Leuchtstelle und eine Anpassung, also wohl Minderung der Lichtstärke, für erforderlich, damit das Quartier von den Fledermäusen auch genutzt werden kann.

In der Tat steht das Quartier im seitlichen Leuchtkegel gefälleabwärts. Gemäß dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten" (Eurobats Veröffentlichung Nr. 08, 2019, S. 44 ff.) wirkt sich künstliches Licht außerhalb von Fledermausquartieren ungünstig auf den abendlichen Ausflug und Transferflüge aus. Eine völlige Nichtakzeptanz wird dort nicht beschrieben. Andererseits wäre die Verlegung der Leuchte aufwändig (niedriger vierstelliger Bereich in €), könnte dann andere ungünstige Auswirkungen zeigen und zu einem aus Verkehrssicherheitsgründen ungünstigen Hell-Dunkel Abschnitt bei der sonst homogenen Beleuchtung der Schoellerstraße führen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher gemeinsam mit dem Vertragspartner Minderungsmaßnahmen umzusetzen, wie sie auch in dem o.g. Leitfaden zu finden sind:

- Mittels einer Blende kann die Leuchtwirkung in Richtung des Quartiers, insbesondere dessen Anfluglöcher, deutlich gemindert werden.
- Einsetzen eines Leuchtmittels mit geringerer Leistung bei zugleich Vermeidung eines „Beleuchtungslochs" auf der Fahrbahn.

Sofern dem Beschlussvorschlag folgend dem zugestimmt wird, wird dies umgesetzt, wenn nicht durchschlagende technische Gründe dem entgegenstehen.

Anregung zu 2.):
Hierzu wird angeregt, die über den (Einsatz-)Ein- und Ausfahrten der Fahrzeughalle des zentralen Feuerwehrgerätehauses an der Siegstraße angebrachten Leuchten seien übermäßig hell und sollten in der Leuchtleistung gemindert werden.

Das Beleuchtungskonzept zu dieser Liegenschaft wurde in der Installation und im tatsächlichen Betrieb eng mit den Nutzern abgestimmt; insbesondere Anforderungen der Feuerwehr wurde gefolgt. Funktionale wie auch präventive Aspekte und der Gebietscharakter wurden dabei berücksichtigt. Zu der angesprochenen Außenbeleuchtung muss man unterscheiden:

Über **Leuchtpunkte an Masten** werden die Freiflächen (Parkplätze, Hof. Alarmausfahrt) beleuchtet. Hierzu beabsichtigt die Verwaltung unter Berücksichtigung der Anregung folgende Lösung zu prüfen: Bis zu 2/3 der Mastenleuchten (gezielt ausgewählt) werden in der Kernnacht ausgeschaltet. Im Alarmfall wird dies rückgängig gemacht und nach Einsatzabschluss durch Quittierung wiederum auf den vorherigen Zustand gebracht. Diese Lösung erscheint nach erster Sichtung mit verhältnismäßig geringem Aufwand machbar und als tragfähiger Kompromiss zwischen allen Aspekten.

Durch **Leuchten am Feuerwehrgerätehaus**, am Gebäude angebracht, wird das unmittelbare Vorfeld insbesondere der Ausfahrten beleuchtet. Hier ist die eben beschriebene Schaltung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich und auch nicht sachgerecht. Die Verwaltung wird daher prüfen, ob durch Dimmen eine Reduktion der Leistung auf ca. 30% als Regelzustand machbar ist. Wie eben beschrieben wird im Alarmfall sofort wieder auf 100% und nach Einsatzende zurück geschaltet.

Sofern dem Beschlussvorschlag gefolgt wird, werden die angedachten Lösungen mit den Nutzern abgestimmt. Erscheinen sie auch in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht machbar, werden sie umgesetzt.

Anregung zu 3.):
Die angesprochene Leuchtstelle steht seit Jahrzehnten an einem kurzen Stumpf der Bachgasse in Richtung Eipbach von der Bachstraße ausgehend, der der Erschließung von 4 Wohnhäusern dient und keinerlei Durchgangsverkehr aufweist (siehe Lageplan **Anlage 3**). Blendwirkungen in Wohnbereiche wurden nach Kenntnis der Verwaltung in den letzten Jahren nicht vorgetragen. Die Leuchte ist nachts durchgehend in Betrieb.

Die Anregerin meint einerseits, die Leuchtstelle sei dort wichtig und richtig. Andererseits störe sie im Betrieb das Schlafen, weil ihr Haus nicht über Jalousien o.ä. verfüge. Sie regt an, die Gemeinde möge dahingehend tätig werden, die Leuchte tiefer zu hängen und das Leuchtmittel auf eine geringe Leistung zu wechseln.

Es ist ein nach einer wie hier erfolgten Umstellung auf ein LED-Leuchtmittel ein oft vorgebrachter Effekt, dass trotz geringerer Leistungsaufnahme und etwa gleichem Lumen-Wert die Leuchte dann als heller wahrgenommen wird, als dies für die alten Leuchtmittel über Jahrzehnte der Fall war.

Die Versetzung nach unten an der privaten Hauswand wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Dies müsste technisch mit dem Eigentümer des seit 1990 leer stehenden Gebäudes, das etwa um 1900 als Ziegelmauerwerk errichtet wurde, bautechnisch sicher abgestimmt und durchgeführt werden (neue Befestigung, Demontage der alten, Bohren, Beiputzen usw). Außerdem sind dem „nach unten Setzen" wegen bis zu 4 m hohen Lieferfahrzeugen, Vandalismusschutz und der Lichtverteilung als solche Grenzen gesetzt. Derzeit befindet sich die Leuchte grob geschätzt in etwa 7 m Höhe, wofür es seinerzeit auch sicher technische Gründe gab, wohl auch die Ausleuchtung der Bachgasse in Richtung Bachstraße. So erscheint der Aufwand für ein Versetzen um evtl. 1,5 - 2 m nach unten nicht vertretbar und es bestehen Zweifel an einer nennenswerten Verbesserung des Blendschutzes für ein Schlafzimmer ohne eigene Verdunklungsmöglichkeiten.

Geprüft werden **kann**, ob an der Leuchte **im Bestand** eine in Richtung des Anwesens der Anregerin platzierte Blende etwas Abhilfe bringen kann. Allerdings wird die Ausleuchtung der wenigen Meter Verkehrsfläche und der Einfahrt des Anwesens dann auch geringer. Alternativ kann geprüft werden, ob ein Leuchtmittel mit geringerer Leistung eingesetzt werden kann, was angesichts der geringen öffentlichen Verkehrsbedeutung, insbesondere der nur geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen dort, in jeder Hinsicht vertretbar wäre. Wird diese Vorgehensweise beschlossen, wird die Verwaltung dies mit dem Vertragspartner prüfen und bei wirtschaftlich-technischer Vertretbarkeit umsetzen.

Alternativ wurde erwogen, die Bestandsleuchte abzubauen (der Leuchtenkörper könnte dann an an-

derer Stelle im Beleuchtungsnetz wieder verwendet werden) und im Stumpf der Bachgasse um einige Meter Richtung Einmündung Bachstraße versetzt einen neuen Leuchtpunkt mit kleinem Mast zu errichten. Diese Lösung soll indes nicht verfolgt werden. Zum einen läge sie nicht im Sinne der Anregerin, denn sie hält die Leuchte am gegebenen Standort ja für richtig und es würde das Ende des Bachgassen-Stumpfes weniger ausgeleuchtet, wenn auch die Blendwirkung beseitigt wäre. Zum anderen würde die Lösung einen Aufwand im niedrig-vierstelligen Bereich bedeuten. Darüber hinaus wäre sie nur mit Einverständnis des dann neu „betroffenen" Anliegers möglich, weil der Mast randständig neben der Fahrbahn auf dem Grundstück gesetzt werden müsste.

Anlage(n)

Anlage 1:	Anregung vom 25.07.2021
Anlage 2:	Pressebericht GA vom 10.10.2018
Anlage 3:	Lageplan

Anlage 1

Eitorf, 25.07.2021

An die
GEMEINDE EITORF
Markt 1 · 53783 Eitorf
buergermeister@eitorf.de

Bürgerantrag „Korrektur von Beleuchtungen innerhalb der Gemeinde Eitorf" gemäss §24 Gemeindeordnung

Sehr geehrter Damen und Herren,

ich bin Bürgerin der Gemeinde Eitorf und bitte Sie um Bearbeitung meiner Eingabe zu folgenden, die Straßenbeleuchtung betreffenden Themen.

1) Trafohäuschen (neue Fledermausstube) an der Schoellerstrasse

Mit viel Aufwand wird diese neue Heimat für die Fledermäuse auch durch Mithilfe der Gemeinde Eitorf geschaffen. Das ist ein schönes Prestigeprojekt und zeigt, wie wichtig der Gemeinde Eitorf der Schutz dieser Tiere ist. Damit die Stube als Quartier auch von den Tieren akzeptiert werden kann, dürfen diese aber nicht durch Licht während der Nacht gestört werden. Leider steht aber direkt neben dem Haus eine hellstrahlende Lampe. Damit das Projekt ein Erfolg werden soll, muss diese Lampe versetzt und die Lichtstärke an die neuen Möglichkeiten angepasst werden.

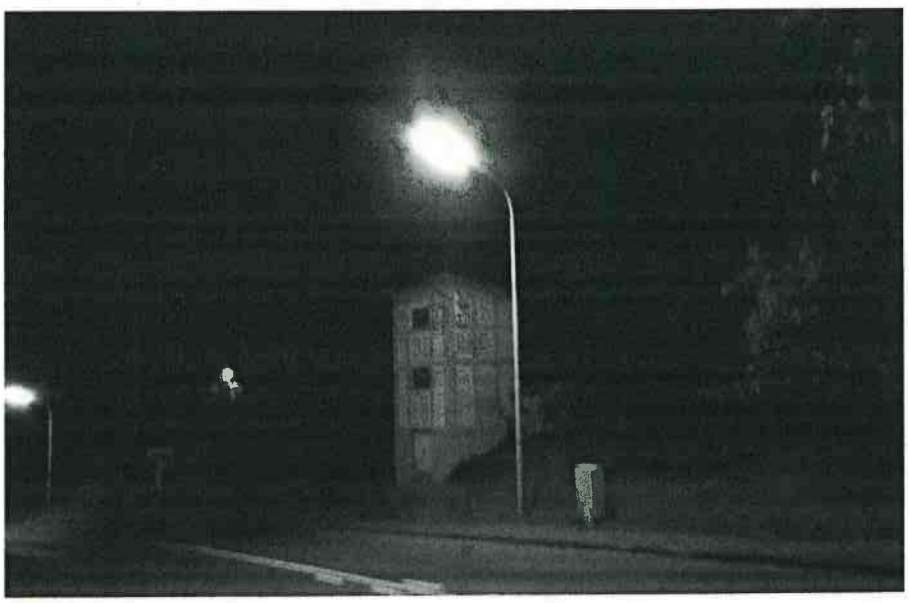

2) Neubau Feuerwehr Eitorf

Der Neubau der Feuerwehr wurde mit stark strahlenden Lampen ausgestattet. Hier kann ich eigentlich nur das bereits stark beanspruchte Wort „Lichtverschmutzung“ verwenden. Es wäre schön, wenn das Lichtkonzept sich hier an neue Forschungsergebnisse orientiert. Für uns alle, ob Mensch oder Tier, sind Nächte, die fast taghell nur kontraproduktiv. Um es simpel zu sagen: krankmachend, zerstörend.

Bitte sorgen Sie dafür, dass hier andere gedämpfte Lichtquellen eingesetzt werden. Für alle öffentlichen Gebäude, insbesondere wenn sie neu erstellt werden, muss meiner Meinung nach ein Gesamtkonzept vorliegen, das sich an neuesten Vorgaben orientiert, die Natur und Mensch gleichermaßen berücksichtigen.

3) Peitschenlaterne Bachgasse 8

Hier bin ich selbst betroffen. Zunächst einmal steht es außer Frage, dass die Lampe für unsere Straße, die ja eine Stichstraße ist, wichtig und richtig ist. Die Lampe ist aber derartig hell, dass wir z.B. das Zimmer mit Fenster zu dieser Seite nicht als Schlafzimmer nutzen können. Wir wohnen in einem Fachwerkhaus, das nicht über Jalousien verfügt.

Auch hier bitte ich darum, zum einen die Lampe tiefer zu hängen und zum anderen das Leuchtmittel zu wechseln, damit wir unser Haus so nutzen können, wie wir dies wollen. (Aufnahme 27/07/2021 22 Uhr)

Ich würde mich über eine entsprechende Diskussion im Rat mit einem positiven Bescheid sehr freuen und erwarte Ihre Antwort per Brief oder Email. Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

Anlage 2

Wochenstube für das Große Mausohr

Westnetz-Tochter Innogy überträgt eine ausgediente Turmstation an den BUND

VON INGA SPRÜNKEN

EITORF. Sie ist 3,60 Meter hoch und steht leer. Damit ist die ehemalige elektrische Turmstation ein idealer Platz für eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Dies hatten Achim Baumgartner vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Eitorfer Feldermaus-Spezialistin Heidrun Brieskorn und der Erste Beigeordnete Karl Heinz Sterzenbach in einem ersten Sondierungsgespräch mit der Innogy-Kommunalbetreuerin Elisabeth Schlüter sofort erkannt. Und so nahm die Idee schnell Gestalt an, dass man das 1956 erbaute Elektrohäuschen an der Schoellerstraße für Fledermäuse umrüsten könnte. Denn die alte Turmstation, in der laut Westnetz-Pressesprecher Christoph Brombach bis April dieses Jahres die mit bis zu 11 000 Volt ankommende Mittelspannung in Niederspannung auf 380 Volt für Häuser umgewandelt wurde, hat ausgedient.

„Im April haben wir die Trafo-Station abgeklemmt", so Netzplaner Norbert Daufenbach mit Hinweis auf das Neubaugebiet Blumenhof, wo eine neue Elektrostation für Erdkabel gebaut worden war. Die alte Turmstation hatte zuvor über eine Freileitung Haushalte und kleinere Gewerbebetriebe mit Strom versorgt, wie Bürgermeister Rüdiger Storch bei der Schlüsselübergabe an den BUND berichtete. Da die im Stadtbild fest verwurzelten Stationen keine „seelenlosen Kästen sind", wie Sterzenbach es formulierte, sondern sichtbare Zeitzeugen der Elektrifizierung, werden sie nicht einfach abgerissen. Zudem sind ausgediente Trafostationen laut Brombach bei den Bürgern sehr begehrt. In Hennef etwa nutzt ein Karnevalsverein eine solche Station, in einer anderen probt eine Musikerin.

„Wir freuen uns besonders über Ideen, die dem Artenschutz dienen", betonte Schlüter. In Eitorf bot sich das besonders an, denn laut Sterzenbach gibt es bereits im alten evangelischen Pfarrhaus eine große Kolonie der größten heimischen Fledermausart. „Es sind rund 400 Weibchen", bestätigte Expertin Brieskorn, die sich schon lange für die geflügelten Nachtjäger engagiert und bereits ein Großes Mausohr in ihrem Haus großgezogen hat. Darum soll das Trafo-Häuschen nun den Wöchnerinnen der seltenen Tiere als sommerliches Ausweichquartier dienen. Schon im Hanfbachtal sei dies mit einem alten Wasserturm gelungen, so Brieskorn.

Als Winterquartier eignet sich die Eitorfer Turmstation indes nicht, da Fledermäuse laut der Expertin eine Luftfeuchtigkeit von 90 Prozent zum Überwintern benötigen, damit die zarte Haut ihrer Flügel nicht austrocknet.

BUND-Vertreter Baumgartner hofft, die Station bis zum nächsten Sommer für die neuen Bewohner, zu denen auch Arten wie das Braune Langohr oder die Zwergfledermaus gehören können, mit Hohlblocksteinen und Fledermauskästen ausgerüstet zu haben. Die BUND Naturschutzstiftung Düsseldorf finanziert dies aus eigenen Mitteln. Die Gemeinde wiederum hat ihren Beitrag in Form des Grundstücks geleistet. Wie Sterzenbach berichtete, habe er nach dem Besitzerwechsel zum 1. Juni die Umschreibung der Dienstbarkeit auf den BUND eingeleitet.

Elisabeth Schlüter (v.l.), Rüdiger Storch, Heidrun Brieskorn, Achim Baumgartner, Karl Heinz Sterzenbach und Norbert Daufenbach freuen sich über den gelungenen Beitrag zum Artenschutz. FOTO: INGA SPRÜNKEN

Anlage 3

Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 134
Flur: 35
Gemarkung: Eitorf
Bachgasse, Eitorf

Erstellt: 22.11.2021
Zeichen:

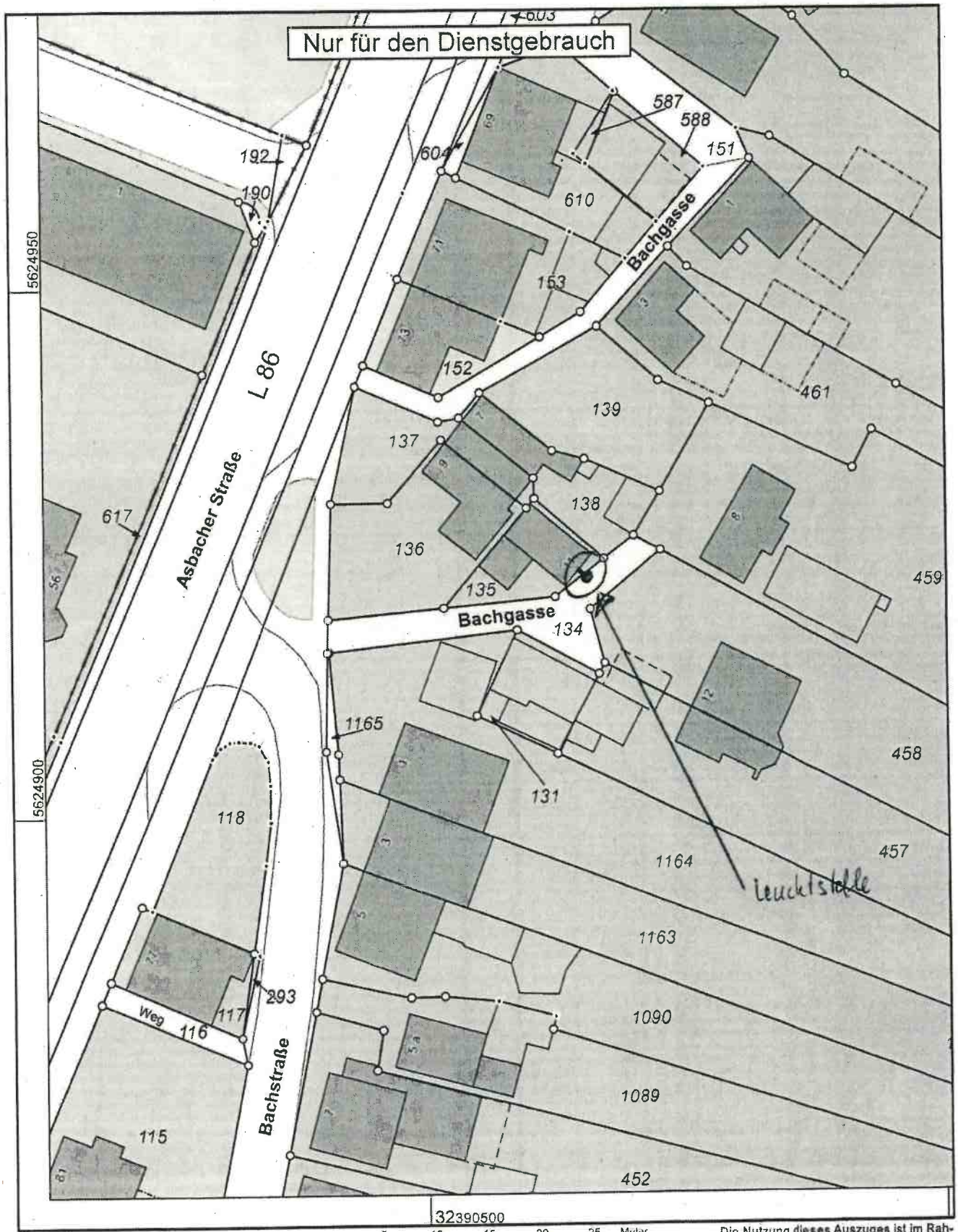

Maßstab 1 : 500

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch: Gemeinde E... Markt 1, 53783 Eitorf

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.